

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 15. Dezember 1906.

Nummer 24.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung M. 2.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, M. 4.50 für die Länder des Weltpostvereins. — Unterbindungen und Anzeigen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68–71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Auszug aus der Satzung der Moliwe-Pflanzungsgesellschaft S. 795. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung von fiskalischen Grund und Boden zu Ansiedlungen vom 22. März 1905. Vom 10. Oktober 1906 S. 796. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiete Kamerun vom 14. Februar 1902. Vom 13. Oktober 1906 S. 796. — Polizeiverordnung des Gouverneurs von Kamerun für den Hafen von Duala. Vom 26. Oktober 1906 S. 796. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einführung der Schulpflicht. Vom 20. Oktober 1906 S. 797. — Ausführungsbestimmungen zur südwestschwarischen Schulpflichtverordnung vom 20. Oktober 1906 S. 798. — Personalien und Verlustliste Nr. 74 S. 798.

**Nichtamtlicher Teil:** Personal-Nachrichten S. 799. — Patriotische Gaben S. 800. — Deutsch-Ostafrika: Der Weg zum Massa-See S. 801. — Vom Bahnbau Dar-es-Salaam—Morogoro S. 801. — Kamerun: Südbahnen-Grenzexpedition S. 801. — Die Landschaft Babimbi S. 802. — Ein Grabersund bei Kussi S. 802. — Druckfehler-Berichtigung S. 803. — Togo: Eine westafrikanische Ausstellung S. 803. — Deutsch-Südwestafrika: Die dringende Notwendigkeit des Eisenbahnbaus Lüderitzbuch—Reetmanshoop S. 804. — Eisenbahnen nach den Ojifongati-Minen und der Gorob-Mine S. 805. — Schafzucht in Deutsch-Südwestafrika S. 805. — Samoa: Über die Tätigkeit des Vulkan auf Savaili S. 805. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Handel der Goldküste 1905 S. 806. — Handel der Kolonie Gambia 1905 S. 806. — Handel der Regenshaft Tunis 1905 S. 807. — Nupkbarmachung indischer gerbstoffhaltiger Pflanzen S. 807. — Kultur der Seidenraupe und Anbau von Banane im Gouvernement Santander (Kolumbien) S. 808. — Der Bergbau Neuseelands S. 808. — Die Ausdehnung der Anatolischen Eisenbahn S. 808. — Verschiedene Mitteilungen: Kursus im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg S. 809. — Afrikanische Sprachforschung S. 809. — Die Arbeit des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees im ersten Jahrzehnt seines Bestehens (1896 bis 1906) S. 810. — Kolonial-Wirtschaftliches S. 813. — Fahrplan der Boermann-Linie für das erste Vierteljahr 1907 S. 814. — Tunnel Afrika—Europa S. 815. — Literatur S. 815. — Literatur-Verzeichnis S. 815. — Koloniale Preßstimmen S. 816. — Verkehrs-Nachrichten S. 816. — Schiffsbewegungen S. 820. — Anzeigen.

Beilage: Der Außenhandel des Schutzgebietes Deutsch-Ostafrika im Kalenderjahr 1905.

## Amtlicher Teil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Auszug aus der Satzung der Moliwe-Pflanzungsgesellschaft

in Berlin, bisher in Hamburg, auf Grund der Änderungen, die in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 31. Oktober 1906 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Art. 1. Der Sitz der Moliwe-Pflanzungsgesellschaft ist von Hamburg nach Berlin verlegt.

Art. 4 und 6. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, das Grundkapital durch Ausgabe von 900 neuen Anteilen zu je 1000 Mk. von 1 100 000 Mk. auf 2 000 000 Mk. zu erhöhen.

Art. 5. Auf diese neuen Anteile sind binnen 14 Tagen nach Zeichnung 25 v. H. des Nennwertes einzuzahlen.

Art. 13. Der Vorstand ernannt und entläßt die Beamten der Gesellschaft, auch den Pflanzungsleiter vorbehaltlich der Mitwirkung oder Entscheidung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des Statuts und des Geschäftsreglements.

Art. 18. Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere: . . . 3. über die Anstellungsbedingungen des Pflanzungsleiters.

Art. 26. Der aus dem Jahresabschlusse sich ergebende Reingewinn wird, wie folgt, verteilt:

a) . . . .

b) Alsdann — d. h. nach Abführung von 5 v. H. zum Reservefonds, so lange dieser nicht 25 v. H. des Grundkapitals erreicht hat — erhalten die Anteile 5 v. H. auf die nach Maßgabe der Einberufung eingezahlten Beträge.